



ALD Vacuum Technologies Group

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der VACUHEAT GmbH für Lohnhärtereiarbeiten

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lohnhärtereiarbeiten (im Folgenden: AGB) der VACUHEAT GmbH (im Folgenden: Auftragnehmer) gelten für Lohnhärtereiarbeiten an von Kunden (im Folgenden: Auftraggeber) gelieferten Stoffen (im Folgenden: Werkstücke). Sie gelten ausschließlich, sofern sie nicht durch eine individuelle schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber abgeändert werden.

### 1. Vertragsschluss

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern darin nichts Abweichendes angegeben ist. Wenn keine schriftliche Individualvereinbarung getroffen wird, kommen Verträge nur auf der Grundlage der AGB des Auftragnehmers zustande. Davon abweichenden oder vertragsändernden Bestimmungen des Auftraggebers wird widersprochen.

Formularmäßige Einkaufsbedingungen und sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.

Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 2. Preisstellung

Die Preise verstehen sich in EURO, FCA (Incoterms® 2020) Limbach-Oberfrohna, ausschließlich Umsatzsteuer und Kosten für etwaige Verpackungen. Treten nach Vertragsabschluss unvorhersehbare wesentliche Änderungen der auftragsbezogenen Kosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung der Preise unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

### 3. Zahlung

Die Rechnungen sind 30 Tage (netto) nach Erhalt ohne jeden Abzug zu zahlen. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes in Rechnung zu stellen, den die Bank dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Verzugsbeginns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens jedoch in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.

Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen ausüben, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt

sind oder sich aus demselben Vertragsverhältnis wie die Ansprüche des Auftragnehmers ergeben. Gleiches gilt bei einer Aufrechnung.

### 4. Pfandrecht

Der Auftragnehmer hat für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen ein Pfandrecht an den Werkstücken des Auftraggebers, sobald sie zur

Wärmebehandlung übergeben werden. Die Rechtsfolgen aus dem Gesetz §§ 1204 ff BGB und der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung.

### 5. Angaben des Auftraggebers

Allen Werkstücken, die zur Wärmebehandlung übergeben werden, muss ein Auftrag oder ein Lieferschein beigelegt werden, der folgende Angaben enthalten soll:

- a) Bezeichnung, Stückzahl, Nettogewicht, Wert der Teile und Art der Verpackung;
- b) Werkstoff-Qualität (Normbezeichnung bzw. Stahlmarke und Stahlhersteller);
- c) Die gewünschte Wärmebehandlung, insbesondere
  - aa) bei Einsatzstählen gemäß DIN ISO 15787 entweder die verlangte Aufkohlungstiefe mit Grenzkohlenstoffgehalt (z. B. At 0,35 = 0,8 + 0,4 mm) oder die vorgeschriebene Einsatzhärtungstiefe mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärtigkeit (z. B. CHD 550 HV1 = 0,2 – 0,4 mm, Oberflächenhärtigkeit = mind. 700 HV5);
  - bb) bei Vergütungsstählen die geforderte Zugfestigkeit. Für die Ermittlung derselben ist, wenn nicht anders vereinbart, die Kugeldruckprüfung nach Brinell an der Oberfläche maßgebend;
  - cc) bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstählen der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers;
  - d) Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (siehe DIN-Prüfnormen);
  - e) Weitere für den Erfolg der Behandlung notwendige Angaben oder Vorschriften (siehe



DIN ISO 15 787, DIN EN 10 052, DIN 17021, DIN 17023).

Bei geforderten partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Stellen hart werden bzw. weich bleiben müssen. Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dieses angegeben werden. Desgleichen sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren zu vermerken. Aufgeschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlkörper enthalten, ist durch den Auftraggeber besonders hinzuweisen.

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Eignung der Werkstücke zur Wärmebehandlung, wird er dies dem Auftraggeber schriftlich mitteilen; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben verantwortlich.

#### 6. Lieferzeit

Auch eine nach dem Kalender bestimmte Lieferzeit gilt wegen der Besonderheiten des Wärmebehandlungsprozesses nur als annähernd vereinbart; sie verlängert sich - auch wenn sich der Auftragnehmer bereits in Verzug befindet - um einen angemessenen Zeitraum, wenn unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen. Dazu zählen, ohne dass die nachstehende Aufzählung abschließend wäre, folgende Umstände: zunächst nicht erkennbare Mehrfachbehandlungen, schwerwiegende Betriebsstörungen, Streik, Aussperung, Unfälle, Pandemien, Transportschwierigkeiten sowie Materialmangel, der von dem Auftragnehmer nicht zu vertreten ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von Lieferungsverzögerungen, die nach der vorstehenden Bestimmung hinzunehmen sind, unverzüglich in Kenntnis setzen und ihm einen neuen Auslieferungstermin mitteilen.

#### 7. Gefahrtragung

Der Auftraggeber trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der dem Auftragnehmer überlassenen Werkstücke. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung der überlassenen Werkstücke ist der Auftragnehmer daher nicht verantwortlich.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Leistung des Auftragnehmers geht mit der Übergabe an einen mit dem Rücktransport beauftragten Spediteur oder Frachtführer oder an eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Auftraggeber über; gleiches gilt mit Beginn des Rücktransports für den Fall, dass der Auftragnehmer den Rücktransport im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durch sein eigenes Personal vornimmt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Leistung des Auftragnehmers geht auch auf den Auftraggeber über, wenn der Auftraggeber mit der Annahme in Verzug gerät.

VACUHEAT GmbH  
Hohensteiner Straße 11 – 13  
D-09212 Limbach-Ober-  
frohna  
Tel.: 0 37 22/40 22-0  
Mail: info@vacuheat.net

Geschäftsführung:  
Dr. Bert Reinhold  
Michael Hohmann

Amtsgericht: Chemnitz  
HRB 17160  
USt. ID-Nr.: DE 202 797 120

Commerzbank AG  
BIC: DRES DE 33 0000  
IBAN: DE 17 5068 0002 0707 3641 00

#### 8. Prüfung: Rügeobliegenheit

Der Auftraggeber wird die Werkstücke nach Beendigung der Wärmebehandlung unmittelbar nach Anlieferung im branchenüblichen Umfang überprüfen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, rügen. Unterlässt der Auftraggeber die Rüge, so gelten die Leistungen des Auftragnehmers als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war (versteckter Mangel).

Zeigt sich später ein versteckter Mangel, ist dieser unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, nach der Entdeckung zu rügen. Andernfalls gelten die Leistungen des Auftragnehmers auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Rügen müssen unter spezifischer Angabe des Mangels in Schrift- oder Textform (einschließlich E-Mail und Fax) erfolgen.

Gilt ein Mangel nach den vorstehenden Regelungen als genehmigt, stehen dem Auftraggeber hinsichtlich des Mangels keine Gewährleistungsrechte und sonstigen Rechte und Ansprüche zu, es sei denn der Auftragnehmer hat den Mangel arglistig verschwiegen.

#### 9. Leistungsinhalt

Die gewünschte Wärmebehandlung wird nach Auftragserteilung aufgrund der vom Auftraggeber gemäß Ziffer 5 erteilten Angaben mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln durchgeführt.

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der Beendigung der Wärmebehandlung den anerkannten Regeln der Technik entspricht; er schuldet jedoch eine Eignung des behandelten Werkstücks für einen bestimmten Verwendungszweck nur bei einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Der Auftraggeber trägt im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung die Verantwortung:

- aa) dafür, dass die von ihm gelieferten Werkstücke nach den Regeln der Technik hergestellt wurden und nicht mangelhaft sind;
- bb) dafür, dass die von ihm gelieferten Werkstücke für eine Wärmebehandlung geeignet sind;
- cc) für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gem. Ziffer 5; und
- dd) dafür, dass die gewünschte und in Auftrag gegebene Wärmebehandlung für den späteren Verwendungszweck des Werkstücks geeignet ist.



## 10. Mängel

### a) Grundsatz

Bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird.

### b) Ausschluss der Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung:

- aa) wenn der Auftraggeber seiner Verantwortlichkeit gemäß Ziffer 9 nicht nachkommt;
- bb) für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung o. ä., insbesondere wegen möglicher unterschiedlicher Härtebarkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen evtl. erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf;
- cc) für den beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt in zumutbarem Umfang auftretenden Schwund;
- dd) bei Anwendung von Isoliermitteln (z. B. Härteschutzpaste) gegen Aufkohlung oder Nitrierung; und
- ee) wenn beanstandete Werkstücke ohne schriftliches Einverständnis des Auftragnehmers be- oder weiterverarbeitet werden.

Insofern können vom Auftraggeber keine Mängelansprüche geltend gemacht werden.

Führt die Wärmebehandlung nicht zum Erfolg oder ist die Leistung des Auftragnehmers mangelhaft, weil einer der vorgenannten Ausschlussgründe vorliegt, z. B. der Auftraggeber die in Ziff. 5. geforderten Angaben unrichtig machte, oder weil Eigenschaften, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke eine erfolgreiche Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, so ist dennoch die Vergütung zu zahlen; sind aus einem der vorgenannten Gründe Nachbehandlungen erforderlich werden diese dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, sofern ein Umstand mitgewirkt hat, den der Auftragnehmer zu vertreten hat.

### c) Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Ablieferung des behandelten Werkstücks beim Auftraggeber.

Dies gilt nicht bei (i) arglistig verschwiegenen Mängeln, (ii) einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) Mängeln, für die eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde, sowie (iv) in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, 2, 445a und 445b BGB bzw. §

VACUHEAT GmbH  
Hohensteiner Straße 11 – 13  
D-09212 Limbach-Ober-  
frohna  
Tel.: 0 37 22/40 22-0  
Mail: info@vacuheat.net

Geschäftsführung:  
Dr. Bert Reinhold  
Michael Hohmann

Amtsgericht: Chemnitz  
HRB 17160  
USt. ID-Nr.: DE 202 797 120

Commerzbank AG  
BIC: DRES DE 33 056  
IBAN: DE 17 5068 0002 0707 3641 00

634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Darüber hinaus gilt die Einjahresfrist nicht für Schadensersatzansprüche auf Grund von Mängeln in Fällen (i) der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (ii) bei Vorsatz und (iii) grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten des Auftragnehmers. In diesen Fällen gilt die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist.

### d) Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

Ist die Leistung des Auftragnehmers mangelhaft, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Nacherfüllung verlangen.

Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, eine vom Auftraggeber zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist abgelaufen oder die Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbehandlung selbst oder von einem Dritten auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen lassen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt; für Schadensersatzansprüche gelten die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 11.

Der Nachweis eines Mangels obliegt dem Auftraggeber.

Die Gewährleistungsfristen und -beschränkungen gelten auch für eine etwaige Nachbehandlung.

## 11. Haftung

### a) Spezieller Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer geht davon aus, dass der Auftraggeber seinerseits die für die Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen vornimmt. Der Auftragnehmer haftet deshalb – soweit keine anderweitigen beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind – nicht für Schäden aus einer Wärmebehandlung, die vom Auftraggeber vorgeschlagen oder die vom Auftragnehmer vorgeschlagen und vom Auftraggeber gebilligt wurde.

Zudem haftet der Auftragnehmer für Schäden nicht in den Fällen, in denen seine Gewährleistung gemäß Ziffer 10 b) ausgeschlossen ist

Diese Haftungsausschlüsse gelten nicht bei (i) der Übernahme einer Garantie, (ii) einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) Vorsatz, (iv) arglistigem Verschweigen eines Mangels, (v) grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Auftragnehmers, sowie (vi) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### b) Haftung generell

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei (i) der Übernahme einer Garantie, (ii) einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) Vorsatz, (iv) arglistigem Verschweigen eines Mangels, (v) grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden



Angestellten des Auftragnehmers, sowie (vi) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Auch für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten des Auftragnehmers, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Auftragnehmers sind, grob fahrlässig verursacht werden, haftet der Auftragnehmer nur für den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

In den vorstehenden Fällen, in denen der Auftragnehmer nur beschränkt haftet, ist zudem die Haftung des Auftragnehmers für mittelbare Schäden, einschließlich entgangenem Gewinn, ausgeschlossen.

Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung etc.), ausgeschlossen.

#### c) Verjährung von Schadensersatzansprüchen

Haftet der Auftragnehmer nach vorstehender Ziffer 11 b) unbeschränkt, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten des Auftragnehmers, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Auftragnehmers sind, grob fahrlässig verursacht wurden, beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat; unabhängig von der Kenntnis des Auftraggebers beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre ab dem den Schaden auslösenden Ereignis.

Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen auf Grund von Mängeln gilt Ziffer 10 c).

#### d) Geltung zu Gunsten Beschäftigter des Auftragnehmers

Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### e) Beweislast

Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

### 12. Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CSIG) sowie mit Ausnahme derjenigen

Bestimmungen des deutschen Internationalen Privatrechts, die auf eine ausländische Rechtsordnung verweisen.

Leistungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers Klagen erheben.